Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		EPEX SPOT	
		Marktrolle:	Börse
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Stellungnahme	Einreicher
1	Sonstiges	Thema: Zweck der Regelung (Nummer 3) -Als Europäische Strombörse EPEX SPOT erkennen wir die Notwendigkeit transparenter Marktdaten voll und ganz an. Solide Großhandelsmarktdaten – wie sie von EPEX SPOT täglich für jede Viertelstunde auf sichere und transparente Weise berechnet und veröffentlicht werden – sind eine entscheidende Grundlage für viele wichtige Entscheidungen der Akteure am Strommarkt, z. B. in Bezug auf Erzeugung und Verbrauch, sowie für die Presse, Forscher und die interessierte Öffentlichkeit. -Daher verfügt EPEX SPOT über eine eigene Abteilung für Marktdaten, die Spotmarktdaten verarbeitet und kontinuierlich neue innovative Angebote entsprechend den Bedürfnissen der Marktdatenkunden entwickelt. EPEX SPOT verfügt zudem über eine eigene Abteilung der Marktüberwachung, die jederzeit die Integrität und Transparenz der von uns betriebenen Märkte und der damit verbundenen Marktergebnisse gewährleistet. -EPEX SPOT stellt auf seiner Website als Service für die interessierte Öffentlichkeit kostenlos Day-Ahead- und Intraday-Marktpreise und -volumina mit einer Historie von bis zu einem Jahr zur Verfügung. Weitere Marktdatenprodukte und -dienstleistungen werden gegen eine Gebühr angeboten, z.B. Day-Ahead- und Intraday-Marktpreise und -volumina mit historischen Daten über mehrere Jahre, mit einer Download-Funktion oder mit Lizenzen für die weitere kommerzielle Nutzung. Wir entwickeln und bieten neue Produkte in diesem Datenmarkt entsprechend den Bedürfnissen unserer Datenkunden an. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Marktdaten ermöglichen es uns, hochqualifizierte und spezialisierte Experten zu beschäftigen und in modernste IT- und Datenmanagementsysteme zu investieren – um so Marktdaten von höchster Qualität zu gewährleisten und weiterhin neue Datenprodukte und -dienstleistungen entsprechend den vielfältigen Bedürfnissen unserer Kunden (darunter private Unternehmen, Ministerien und Regulierungsbehörden, Forscher sowie die Presse) zu entwickeln.	EPEX SPOT
2	Sonstiges	Weiter zu Thema: Zweck der Regelung (Nummer 3): -Für jeden am Markt ausgeführten Handel generiert EPEX SPOT eine breite Palette an Marktdaten. Diese Daten sind ein grundlegender Output der Börse und spielen eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung von Transparenz, Effizienz und Vertrauen in den Stromgroßhandelsmärkten. Sie sind nicht bloß ein Nebenprodukt der Handelsaktivitäten, sondern das Ergebnis erheblicher Investitionen in Handelssysteme, Datenverarbeitungsinfrastruktur, Validierungsmechanismen und sichere Verbreitungskanäle. Jeder Datenpunkt spiegelt reale Transaktionen, die Dynamik des Orderbuchs und den Preisbildungsprozess wider und muss sorgfältig verarbeitet, einer Qualitätsprüfung unterzogen, standardisiert und anonymisiert werden, bevor er dem Markt zur Verfügung gestellt wird. -Es besteht eine starke und beständige Nachfrage nach diesen Daten, da sie zuverlässig sind und nicht unabhängig nachgebildet werden können. Marktdaten, die von der Börse stammen, stellen eine vertrauenswürdige und maßgebliche Quelle für Preissignale dar, da sie auf tatsächlich ausgeführten Geschäften und aggregierten Handelsbuchinformationen basieren. In diesem Zusammenhang haben sich die von EPEX SPOT bereitgestellten Indizes als weithin anerkannte Preisreferenzen etabliert, gestützt durch eine breite Kunden- und Mitgliederbasis, ein hohes Maß an Liquidität und ein flexibles Produktangebot über vielfältige europäische Märkte hinweg.	EPEX SPOT
3	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Thema: Weitere Einschränkung des Umfangs der zu meldenden Daten (Anhang – Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 – „Beschreibung“ und „detaillierte Beschreibung“) „Volumen“ aus der Meldung von Day-Ahead- und Intraday-Daten für den kontinuierlichen Markt ausschließen, nur „Preise“ beibehalten. Begründung: - Die BNetzA argumentiert, dass die Handelsvolumina es ermöglichen würden, zu analysieren, wie liquide die Märkte sind und inwieweit sich der Handelsschwerpunkt infolge der Energiewende vom langfristigen zum kurzfristigen Handel verlagert (siehe Nr. 260–261). Hierbei handelt es sich um hochspezialisierte Analysen, die in der Regel nicht von der Zielgruppe der BNetzA-Transparenzplattform (d.h. der breiten Öffentlichkeit oder beispielsweise dem Endverbraucher mit einem dynamischen Stromtarif) durchgeführt werden, sondern von spezialisierten Marktforschungsunternehmen, die die eingegebenen Daten dann kommerziell nutzen, um ihre Datenanalyseprodukte zu verkaufen. Selbst wenn man über die Rohdaten zum Handelsvolumen verfügt, benötigt man das Fachwissen und die entsprechenden Datentools und muss diese durch weitere Informationen zu den Marktfundamentaldaten ergänzen, um daraus aussagekräftige Schlussfolgerungen zur Marktliquidität ziehen zu können. Dies scheint nicht etwas zu sein, das die Zielgruppe der BNetzA-Transparenzplattform gemäß §111 EnWG tut. Die Entwicklung der Marktliquidität ist natürlich wichtig, um den Stromhandel effizienter und die Preissignale robuster zu machen, doch steht dies in keinem Zusammenhang mit dem Ziel der Transparenzplattform der BNetzA. Zudem benötigt z.B. ein Endverbraucher mit einem dynamischen Stromtarif für seine Entscheidung zur Anpassung seines Stromverbrauchs lediglich die Informationen über die Spotpreise – die Information über das gehandelte Volumen in einer bestimmten Viertelstunde ist für diese Entscheidung völlig irrelevant. Daher ist die Meldung von Spotmarktvolumina nicht von übergeordnetem öffentlichen Interesse und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel von §111g EnWG. Wir fordern die BNetzA daher auf, diese von der Meldepflicht auszunehmen. Die Beschränkung der Meldepflicht auf Preise und der Ausschluss von Volumina bei der Day-Ahead- und Intraday-Kontinuierlichen Meldung steht auch im Einklang mit den Anforderungen für den Stromterminmarkt, wo ebenfalls „nur“ Preise, nicht aber Volumina, verlangt werden.	EPEX SPOT
4	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Weiter zu Thema: Thema: Weitere Einschränkung des Umfangs der zu meldenden Daten (Anhang – Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 – „Beschreibung“ und „detaillierte Beschreibung“) Keine Bereitstellung historischer Daten ab Inkrafttreten der Meldepflicht im Jahr 2027, sondern lediglich Datenhistorie für einen Monat oder ein Quartal in der Vergangenheit zur Verfügung stellen. Begründung: - Die Bundesnetzagentur (BNetzA) sollte davon absehen, ab dem 1. Januar 2027 ein umfassendes Datenbank für historische Marktdaten aufzubauen und zu unterhalten. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass eine von der BNetzA betriebene zentrale Datenbank nicht in der Lage wäre, das gleiche Maß an Datenintegrität, Rückverfolgbarkeit und methodischer Konsistenz zu gewährleisten wie der ursprüngliche Datenlieferant bzw. Primäreigentümer. Marktdaten sind hochkomplex und kontextabhängig: Sie spiegeln im Laufe der Zeit veränderte Marktregeln, Produktspezifikationen, Handelsverhalten und technische Änderungen wider. Ohne als ursprüngliche Quelle zu fungieren, hätte die BNetzA keinen vollständigen Einblick in die zugrunde liegenden Datengenerierungsprozesse, einschließlich Validierungsregeln, Korrekturen, Neuberechnungen oder methodischer Anpassungen. Dies birgt ein erhebliches Risiko, dass historische Daten, sobald sie von der BNetzA gespeichert und weiterverbreitet werden, falsch interpretiert oder aus ihrem ursprünglichen Kontext gerissen werden könnten, was letztlich die Transparenz untergräbt, anstatt sie zu verbessern. - In hochdynamischen Energiemärkten, in denen strukturelle Veränderungen, regulatorische Anpassungen und sich wandelnde Liquiditätsbedingungen die Preisbildung kontinuierlich prägen, erfordert die Fähigkeit zur korrekten Interpretation historischer Daten Fachwissen und kontinuierliche Überwachung. EPEX SPOT setzt erhebliche Ressourcen ein, um seine Datenarchitektur zu pflegen, die Konsistenz über Zeitreihen hinweg sicherzustellen, methodische Änderungen zu dokumentieren und Kunden bei der Erklärung der Datenentwicklung zu unterstützen. Die Datenbank eines Drittanbieters wäre nicht in der Lage, dieses Maß an Detailgenauigkeit und Rechenschaftspflicht zu erreichen, das für die korrekte Nutzung historischer Datensätze unerlässlich ist.	EPEX SPOT
5	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Weiter zu Thema: Thema: Weitere Einschränkung des Umfangs der zu meldenden Daten (Anhang – Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 – „Beschreibung“ und „detaillierte Beschreibung“) Keine Bereitstellung historischer Daten ab Inkrafttreten der Meldepflicht im Jahr 2027, sondern lediglich Datenhistorie für einen Monat oder ein Quartal in der Vergangenheit zur Verfügung stellen. Begründung: - Der derzeitige Rahmen, in dem Daten von Primärquellen unter behördlicher Aufsicht generiert, verwaltet und verbreitet werden, schafft ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Transparenz und Markteffizienz. - Aus diesen Gründen wäre es sowohl rechtlich verhältnismäßig als auch wirtschaftlich gerechtfertigt, die Rolle der BNetzA auf die Gewährleistung des Zugangs zu wesentlichen, kurzfristigen Transparenzdaten zu beschränken, ohne auf die langfristige Speicherung und Weiterverbreitung historischer Datensätze auszuweiten. Dies würde die Datenqualität wahren, Doppelarbeit vermeiden und Anreize für weitere Investitionen in hochwertige Marktdatendienste erhalten.	EPEX SPOT
6	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Thema: Technische Notwendigkeit, die Angabe der Abrufzeit abzuschaffen und spätere Meldefristen festzulegen (Anhang – Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 – „Beschreibung“ und „detaillierte Beschreibung“) Keinen Abrufzeitpunkt vorschreiben: Bei Daten für den Day-Ahead- und den Intraday-Markt ist es aus Sicht der Marktlogik und der Marktfunktionalität nicht sinnvoll, eine bestimmte Zeit für die Abfrage der Daten vorzuschreiben. Die Preise und Volumina für einen bestimmten Kontrakt ändern sich nicht in Abhängigkeit von einem anderen Abrufzeitpunkt. Ein Beispiel: Nehmen wir an, am Handelstag 01.01.2026 wird der SDAC-Preis für die Viertelstunde 05:00 – 05:15 des Handelstags 02.01.2026 um 12:55 Uhr am 01.01.2026 berechnet, so bleibt er um 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr am 01.01.2026 unverändert. Gleiches gilt für den kontinuierlichen Intraday-Markt. Einmal berechnet, bleiben Spotmarktpreise und -volumina unverändert, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem die Daten abgerufen werden. Darüber hinaus würde die Vorgabe eines Abrufzeitpunkts einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Datenverarbeitungs- und Datenmeldeprozesse sowie in die Systeme der Datenprimäreigentümer und Datenlieferanten darstellen. Für Spotmarktdaten reicht es daher aus, die Meldefrist festzulegen, d. h. den Zeitpunkt, zu dem der Datenprimäreigentümer oder Datenlieferanten die Daten an die BNetzA übermittelt. Der Abrufzeitpunkt der Daten sollte jedoch der freien Entscheidung des Dateneigentümers oder Datenanbieters überlassen bleiben, z.B. entsprechend den internen IT-Systemanforderungen oder wann dies zu den geringsten Kosten geschehen kann.	EPEX SPOT

7	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Weiter zu Thema: Technische Notwendigkeit, die Angabe der Abrufzeit abzuschaffen und spätere Meldefristen festzulegen (Anhang – Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 – „Beschreibung" und „detaillierte Beschreibung") Stellungnahme von EPEX SPOT: Verschiebung der Meldefrist für Day-Ahead-Marktdaten von 13:15 Uhr D-1 auf D+1: Eine Verschiebung ist erforderlich, um die tatsächliche Datenverfügbarkeit widerzuspiegeln und um zu vermeiden, dass bei einer Verzögerung bei der Berechnung des europäischen Day-Ahead-Marktkopplungspreises leere oder potenziell fehlerhafte Meldungen erfolgen. EPEX SPOT ist gemäß dem Entwurf der HEDWIG-Verordnung für die Richtigkeit der veröffentlichten Daten verantwortlich. EPEX SPOT benötigt eine Verschiebung der Meldung auf D+1, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten tatsächlich verfügbar sind, und um ein Mindestmaß an Zeit zu gewährleisten, das zur Sicherstellung der Richtigkeit der Daten erforderlich ist. Daher bitten wir die BNetzA, einen minimalen Zeitpuffer zu gewähren, der sicherstellt, dass die Daten tatsächlich verfügbar sind und ordnungsgemäß geprüft wurden.	EPEX SPOT
8	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Weiter zu Thema: Technische Notwendigkeit, die Angabe der Abrufzeit abzuschaffen und spätere Meldefristen festzulegen (Anhang – Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 – „Beschreibung" und „detaillierte Beschreibung") IDFull, ID1, ID3: D+1-Meldung erforderlich - Die Indizes „IDFull", „ID3" und „ID1" sind eingetragene Marken von EPEX SPOT mit Urheberrecht. Diese Indizes wurden von EPEX SPOT entwickelt und stützen sich auf unsere hohe Mitgliedervielfalt und unser flexibles Produktangebot. Die Abteilung Marktüberwachung der EPEX SPOT gewährleistet jederzeit die Integrität und Transparenz dieser hochwertigen Preise. Dank fortschrittlicher Tools und umfassender wirtschaftlicher Expertise gelingt es unseren Expertinnen und Experten, Marktstörungen, irreführende Angaben oder Insiderhandel sowie Manipulationen zu verhindern und so die Preisqualität von EPEX SPOT zu sichern. Die Indizes berechnen und veröffentlichen wir D+1, damit die Daten des gesamten Tages für eine vollständige Berechnung und Überprüfung der Indizes zur Verfügung stehen. Dies lässt Zeit, um in Ausnahmefällen auftretende Probleme zu beheben, verringert das Fehlerrisiko und gewährleistet höchste Datenqualität. Die Robustheit der veröffentlichten Indizes ist entscheidend – es handelt sich um offizielle Indizes, die einen festen Stellenwert am Markt haben und als Grundlage für viele nachfolgende Entscheidungen im Strommarkt dienen. Der Veröffentlichungszeitpunkt D+1 gewährleistet dies.	EPEX SPOT
9	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Weiter zu Thema: Technische Notwendigkeit, die Angabe der Abrufzeit abzuschaffen und spätere Meldefristen festzulegen (Anhang – Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 – „Beschreibung" und „detaillierte Beschreibung") Höchst- und Niedrigstpreise: Wir verstehen die Aufforderung der BNetzA bezüglich der Höchst- und Niedrigstpreise so, dass der höchste und der niedrigste Preis einer bestimmten Handelssitzung des kontinuierlichen Intradayhandels zu melden sind, nicht die spezifischen Höchst- und Niedrigstpreise des ID1-, ID3- oder IDFull-Teils der Handelssitzung.	EPEX SPOT
10	Veröffentlichung (Tz 5)	Thema: Ein striktes Verbot jeglicher kommerzieller Nutzung von EPEX SPOT-Marktdaten ist erforderlich. Zudem muss bei jeder Nutzung der EPEX SPOT-Marktdaten EPEX SPOT als Datenquelle zwingend angegeben werden (Nummer 295) Wir begrüßen, dass die BNetzA das Thema Datenmissbrauch aufgreift und die Einführung „geeigneter Lizenzrechte" vorsieht, um die veröffentlichten Daten „gegen unbefugte Nutzung" zu schützen (Nummer 295). Tatsächlich soll jede kommerzielle Nutzung der von EPEX SPOT gemeldeten Marktdaten untersagt werden. Zudem muss die Nennung von EPEX SPOT als Datenquelle für alle an die BNetzA-Plattform gelieferten Daten verpflichtend sein.	EPEX SPOT
13	Sonstiges	Thema: Technische Spezifikationen (Kapitel 2.4: „Die Meldung der Daten hat über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Datenschnittstelle (BNetzA Data Hub) zu erfolgen." Technische Spezifikationen der BNetzA als Voraussetzung für den Start der Projektumsetzung erforderlich - Wir sind bestrebt, der BNetzA so bald wie möglich einen konkreten Zeitplan für die Umsetzung vorzulegen. Voraussetzung hierfür sind jedoch die technischen Spezifikationen der BNetzA. Die Tatsache, dass die technischen Spezifikationen der BNetzA noch fehlen, gefährdet den Umsetzungstermin 1.1.2027 erheblich. Sollte der Meldebeginn 1.1.2027 beibehalten werden, dürfen etwaige Verzögerungen bei der Datenübermittlung nicht zum Nachteil der Datenlieferanten oder Primäreigentümers ausgelegt werden, da diese bereits zu Beginn des Prozesses auf die kurze Umsetzungsfrist und die notwendigen internen Umsetzungsfristen hingewiesen haben.	EPEX SPOT
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			

39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			

83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			

127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			

171			
172			
173			
174			
174			
175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			
212			
213			
214			

215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			

259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			
268			
269			
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
301			
302			
303			
304			